

RS Vwgh 1986/11/24 86/10/0133

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.1986

Index

70/06 Schulunterricht

Norm

SchUG 1986 §43 idF 1977/231;

SchUG 1986 §45 Abs1 idF 1977/231;

SchUG 1986 §45 Abs2 idF 1977/231;

SchUG 1986 §45 Abs3 idF 1977/231;

SchUG 1986 §49 Abs1 idF 1977/231;

Rechtssatz

Ein Verstoß des Schülers gegen die ihm in§ 45 Abs 3 SchUG auferlegte Benachrichtigungspflicht kann in Extremfällen als schwerwiegende Verletzung von Schülerpflichten qualifiziert werden und solcherart - vorausgesetzt, die Anwendung von Erziehungsmitteln ist erfolglos geblieben - zum Ausschluss des Schülers führen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986100133.X02

Im RIS seit

25.08.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at